Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	Einheit
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 €	je Viertelstunde
2.	Bearbeitung von schriftlichen und mündlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. Dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung) sowie die Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	17,00 €	je Viertelstunde
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	17,00 €	je Viertelstunde
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder kommunalen Bestimmungen	17,00 €	je Viertelstunde
5.	Auskunft aus dem Archiv	13,00 €	pro Viertelstunde
6.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	10,00 €	pro Fall
6.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	7,00 €	für jede Beglaubigung
6.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift sowie sonstige Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	5,00 €	für jede Bestätigung

6.4.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Zuwendungsbestätigung).	gebührenfrei	- €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist.	16,00 €	je Viertelstunde
8.1.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	17,00 €	je Viertelstunde
8.2.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen.	17,00 €	je Viertelstunde
9.1.1.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für die erste Seite DIN A4 s/w	1,00 €	je Seite
9.1.2.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für jede weitere Seite DIN A4 s/w	0,60 €	je Seite
9.1.3.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für die erste Seite DIN A3 s/w	1,50 €	je Seite
9.1.4.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für jede weitere Seite DIN A3 s/w	1,20 €	je Seite

9.2.1.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für die erste Seite DIN A4 in Farbe	1,50 €	je Seite
9.2.2.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für jede weitere Seite DIN A4 in Farbe	1,00 €	je Seite
9.2.3.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für die erste Seite DIN A3 in Farbe	2,00 €	je Seite
9.2.4.	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für jede weitere Seite DIN A3 in Farbe	0,80 €	je Seite
9.3.1.	Katasterauszüge DIN A 4 pro Seite	1,00 €	je Seite
9.3.2.	Katasterauszüge DIN A 3 pro Seite	1,50 €	je Seite
10.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	40,00 €	je Flurstück
11.1.	Erteilung der Entwässerungsgenehmigungen bei Neubauten	50,00 €	je Antrag
11.2.	Fotokopien aus Plänen, Ausdrucke Flächenkarten / Kopien aus Bauakten Bearbeitungsgebühr. Dazu kommen die Gebühren für die Kopien und Ausdrucke gem. Nr. 9 der Satzung.	10,00 €	je Vorgang zzgl. Aufwand für Fotokopien
11.3.	Sonstige Amtshandlungen im Bereich des Bauordnungsrechts	14,00 €	je Viertelstunde
12.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,00 €	pro Fall
13.	Befreiung von sonn- und feiertagsrechtlichen Bestimmungen	17,00 €	je Viertelstunde
14.1.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Jahresfischereischein Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	23,00 €	pro Fall

14.2.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Fischereischein auf Lebenszeit (für ein, fünf oder zehn Jahre) Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	23,00 €	pro Fall
14.3.1.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Jugendfischereischein (§ 32 FischG) für das Erste Ausstellungsjahr bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres	6,00 €	pro Fall
14.3.2.	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Jugendfischereischein (§ 32 FischG) für jedes weitere Ausstellungsjahr bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres	1,00 €	pro Fall
14.4.	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit und Jahresfischereischein einschließlich Eintrag im Fischereischein Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	10,00 €	pro Fall
15.1.	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 100,00 € Wert ohne erhöhten Platzbedarf	gebührenfrei	- €
15.2.	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 100,00 € Wert oder mit erhöhtem Platzbedarf. Bei Fundtieren ggf. zusätzlich Ersatz der Kostenauslagen für Tierarzt, Tierheim o.ä.	19,00 €	pro Fall zzgl. ggf.Auslagen und sonst. Kosten
16.1.1.	Anmeldung eines Gewerbes	25,00 €	pro anzumeldender Person
16.1.2.	Ummeldung eines Gewerbes	20,00 €	pro umzumeldender Person
16.1.3.	Abmeldung eines Gewerbes	20,00 €	pro abzumeldender Person
16.2.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	25,00 €	je Empfangsbescheinigung
16.3.	Aktueller Auszug aus dem Gewerberegister	10,00 €	pro Fall
16.4.1.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei als einfache Auskunft	10,00 €	pro Auskunft

16.4.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei als erweiterte Auskunft	15,00 €	pro Auskunft
16.5.1.	Weitere Erlaubnisse und Bestätigungen nach der Gewerbeordnung	60,00 €	je Erlaubnis/ Bestätigung
16.5.2.	Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO (Zulässigkeit des Aufstellungsortes)	350,00 €	je Erlaubnis/ Bestätigung
16.6.1.	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu vier Tagen für den ersten Tag	20,00 €	für den ersten Tag
16.6.2.	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu vier Tagen für jeden weiteren Tag	10,00 €	pro Tag
16.7.	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 €	pro Tag
17.1.	Aufnahme einer Kirchenaustrittserklärung je Person	28,00 €	pro Person
17.2.	Beglaubigte Abschrift einer Kirchenaustrittserklärung	14,00 €	pro Person
18.1.	Nutzung großer Ratssaal für Eheschliessung	100,00 €	pro Trauung
18.2.	Aufwandsentschädigung für Eheschließung außerhalb des Rathauses zzgl. Fahrtkostenaufwand 0,35 € pro km	40,00 €	pro Trauung
19.1.1.	Erstellung einer einfachen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	8,00 €	Pro Fall
19.1.2.	Erstellung einer erweiterten Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,00 €	Pro Fall
19.1.3.	Erstellung einer internationalen Meldebescheinigung	10,00 €	Pro Fall
19.1.4.	Erstellung einer elektronischen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	gebührenfrei	- €
19.2.1.	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00 €	Pro Fall
19.2.2.	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 44 BMG i.V.m. § 49 Abs. 3 BMG	5,00 €	Pro Fall
19.2.3.	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	18,00 €	Pro Fall
19.2.4.	Gruppenauskunft, jeweils für jede weitere Personauf die sich die Auskunft erstreckt zusätzlich zur Gebühr nach 19.2.1 und 19.2.2. (§ 46 BMG)	3,00 €	je zusätzlicher Person
19.2.5.	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde (§ 46 BMG)	16,00 €	je Viertelstunde zzgl. Kostenersatz für Aufwand Rechenzentrum
19.3.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 BMG)	gebührenfrei	- €
19.4.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	16,00 €	pro Bescheinigung
19.5.	Mitteilung der Steueridentifikationsnummer (aus Datenschutzgründen ausschliesslich Mitteilung auf schriftlichem Weg)	7,00 €	Pro Fall

19.6.1.	Erstellung oder Bestätigung einer Lebensbescheinigung zum Nachweis bei der DRV	gebührenfrei	pro Bestätigung
19.6.2.	Erstellung oder Bestätigung einer Lebensbescheinigung zur Verwendung bei sonstigen Empfängern	5,00 €	pro Bestätigung
19.7.	Ausstellung einer Reisevollmacht mit beglaubigten Passkopien	15,00 €	Pro Fall
19.8.1.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	16,00 €	je Viertelstunde
19.8.2.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	16,00 €	je Viertelstunde
19.9.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	- €
19.9.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 BMG),	gebührenfrei	- €
19.9.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG),	gebührenfrei	- €
19.9.4.	Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 BMG)	gebührenfrei	- €
19.9.5.	Einrichtung von Auskunftssperren (§ 51 BMG)	gebührenfrei	- €
20.	Erlass von Verfügungen zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz (PolG)	18,00 €	je Viertelstunde
21.	Erlass von Verfügungen nach der Polizeiverordnung für das Halten von gefährlichen Hunden (POlVOgH)	18,00 €	je Viertelstunde
22.	Erlaubnis Kleinfeuerwerk	50,00 €	je Antrag
23.1.	Plakatierungsgenehmigung Grundgebühr	37,00 €	je Plakatierungsaktion
23.2.	Plakatierungsgenehmigung Zusatzgebühr je Plakat	2,00 €	je Plakat
24.	Ausstellung einer Parkberechtigung	12,00 €	je Berechtigung
25.	Sonstige Amtshandlungen im Bereich des Ordnungsrechts	18,00 €	je Viertelstunde
26.1.	Bearbeitungsgebühren bei Schadensfällen an Verkehrseinrichtungen zzgl. ggf. weitere Kosten (Bauhof- und/oder Feuerwehreinsatz und externe Kosten)	18,00 €	je Viertelstunde
26.2.	Bearbeitungsgebühren bei Ölspurbeseitigung zzgl. ggf. weitere Kosten (Bauhof- und/oder Feuerwehreinsatz und externe Kosten)	18,00 €	je Viertelstunde

27.1.	Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz in einfachen Fällen (§10 Abs. 3 LIFG) Mündliche Auskünfte und schriftliche Auskünfte mit einem Zeitaufwand von max. einer halben Stunde.	gebührenfrei	- €
27.2.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) mit mehr als einfachem Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§10 Abs. 2 LIFG) Erteilung einer schriftlichen Auskunft sowie Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen. Der Aufwandsersatz für Fotokopien und Vervielfältigungen wird gem. Nr. 9 abgerechnet. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten von 200,- Euro nicht übersteigen. (Hinweis: Die Vorabinformation erfolgt gebührenfrei)	17,00 €	je Viertelstunde

signiert von: Stadt Oberderdingen | am: 17.11.2026 | mit: digiSeal® by secrypt